



Diskussionsforum Teilhabe und Prävention

Herausgegeben von:

Dr. Alexander Gagel & **Dr. Hans-Martin Schian**

in Kooperation mit:

Prof. Dr. Wolfhard Kohte
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Ulrich Preis
Institut für Deutsches und Europäisches
Sozialrecht, Universität zu
Köln

Prof. Dr. Felix Welti
Hochschule Neubrandenburg

Dezember 2009

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
– Diskussionsbeitrag Nr. 17/2009 –

Umfassende Prüfungspflicht aller Sozialgesetze als Regel bei allen Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe (§ 14 Abs. 1-3 SGB IX)

Teil I

von Dr. Alexander Gagel

Wir haben in diesem Forum schon mehrfach auf den besonderen Zuständigkeitsklärungsmechanismus des § 14 Abs. 1-3 SGB IX hingewiesen (u.a. Beiträge A-5/2007, A-12/2007, A-8/2008, A-2/2009, A-3/2009, A-6/2009). Der dort festgelegte Ausschluss einer Weiterleitung des Antrags bei Fristversäumnis oder vorangegangener Zuleitung des Antrags durch einen anderen Träger hat zur Folge, dass der letztlich zuständige Träger über seine sonstige Sachzuständigkeit hinaus den Antrag unter **Beachtung aller Sozialleistungsgesetze** prüfen muss. Dies gilt völlig unabhängig davon, ob Streit über die Zuständigkeit besteht. Auch **in den ganz normalen Regelfällen**, dass bei dem materiell zuständigen Träger ein Antrag gestellt wird, muss nach weiteren Möglichkeiten im Sozialrecht gesucht werden, wenn dem Antrag nicht stattgegeben werden kann. Anstelle der sonst gebotenen Weiterleitung an andere Träger tritt die umfassende Prüfungspflicht. Damit wird vermieden, dass der behinderte Mensch seine Rechte in mehreren nacheinander oder parallel geführten Verfahren (evtl. mit negativem Ergebnis) verfolgen muss.

Das BSG hat diese Folgerungen mehrfach bestätigt (u.a. Urt.v. 26.10.2004 – B 7 AL 16/04 R - SozR 4-3250 § 14 Nr.1; Urt.v.25.6.2007 – B 1 KR 34/06 R - SozR 4-3250 § 14 Nr. 4; Urt.v. 20.11.2008 – 3 KN 4/07 KR R -). Jeder ablehnende Bescheid über Leistungen zur Teilhabe und jedes Urteil hierzu muss demnach jetzt Hinweise enthalten, dass die umfassende Prüfung stattgefunden hat.

Im Folgenden stellen wir ein neues Urteil des **3. Senats des BSG** vor, das diese Rechtsfolgen **beispielhaft und anschaulich** umsetzt.

BSG, Urteil vom 25.6.2009 – B 3 KR 4/08 R –

Wesentliche Aussagen

- 1. Gemäß § 14 Abs. 1-3 SGB IX ist der Träger, bei dem ein Antrag auf Leistungen zur Teilhabe gestellt wird, sofern er ihn nicht innerhalb von zwei Wochen weiterleitet, verpflichtet, umfassend zu prüfen, ob die begehrte Leistung als medizinische Rehabilitation, Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu erbringen ist.**
- 2.) Es spielt keine Rolle, ob an sich ein anderer Träger zuständig wäre.**

Dr. Alexander Gagel

Anja Hillmann-Stadtfeld

Dr. Hans Martin Schian

I. Der Fall

Der Kläger (geb. 1964) ist **von Geburt an blind**. Er ist als selbständiger Klavierstimmer tätig. Von der Rentenversicherung wird er mit einem Kfz versorgt, das von einem vom Integrationsamt finanzierten Arbeitsassistenten gefahren wird. Von der beklagten Krankenkasse ist er mit einem Blindenführhund und einem Blindenlangstock versorgt worden. Ende 2003 beantragte er bei der Beklagten zusätzlich die Versorgung mit einem „**Trekker Leitsystem für Blinde und Sehbehinderte**“ (**GPS-System**), weil dies ermögliche, sich im privaten Umfeld besser zurecht zu finden.

Die **Beklagte lehnte dies ab** mit dem Hinweis, dass das beantragte System nicht im Hilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenversicherung aufgeführt sei und der Versicherte außerdem ausreichend versorgt sei (Bescheid vom 27.1.2004). Widerspruch, Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat ausgeführt, die Beklagte schulde, da es hier nicht um unmittelbaren Behinderungsausgleich (z.B. Körperersatzstücke) gehe, nur einen Basisausgleich. Dazu gehöre nicht ein noch komfortableres Zurechtfinden oder das Erschließen eines Fortbewegungsfreiraums außerhalb des Nahbereichs.

Der Kläger sieht weiterhin in der Nutzung des GPS-Systems eine notwendige Erleichterung der Orientierung.

II. Die Entscheidung

Das BSG hat die Revision zurückgewiesen. Auf die materiellen Gründe der Entscheidung soll hier aber nicht eingegangen werden. Dazu wird demnächst in einem besonderen Beitrag Stellung genommen. **Hier** geht es zunächst **nur** um den **Umfang der Prüfungspflicht**. Entsprechend wird der Inhalt der Entscheidung nur insoweit wiedergegeben, als er die umfassende Prüfungspflicht betrifft.

Das **BSG** führt in einem einleitenden Absatz aus: „Zwar können blinde und sehbehinderte Menschen mit einem GPS-System als Leistung zur Teilhabe i.S. von § 4 Abs. 1, 31 Abs.1 SGB IX zu versorgen sein, wenn dies zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Einzelfall erforderlich ist. Insofern war die Beklagte gemäß § 14 SGB IX als erstangegangene Rehabilitationsträgerin auch zu einer umfassenden Prüfung verpflichtet; das haben die Vorinstanzen verkannt“.

Das BSG holt deshalb, nachdem es alle möglichen Anspruchsgrundlagen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung abgehandelt hat, die **Prüfung aller daneben denkbaren Anspruchsgrundlagen gegen andere Träger** in Teil 5 seiner Begründung nach. Es kommt allerdings durchgehend zu einem für den Kläger negativen Ergebnis:

Die begehrte Leistung sei als **Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben** vorstellbar. Die für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zuständigen Träger seien verpflichtet, Kosten für Hilfsmittel zu übernehmen, wenn diese wegen Art und Schwere der Behinderung zur Berufsausübung, zur Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg zum Arbeitsplatz erforderlich seien (§ 33 Abs.8 Satz 1 Nr. 4 SGB IX)

Ein Anspruch des Klägers auf dieser Grundlage scheitere jedoch daran, dass er selbst erklärt habe, die Blindheit sei auf beruflichem Gebiet ausreichend ausgeglichen.

Das BSG hat alsdann entschieden, dass auch eine Erbringung der beantragten Leistung als **Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** denkbar sei; die insoweit zuständigen Träger seien verpflichtet, den behinderten Menschen mit Hilfsmitteln zu versorgen, wenn sie i.S. von § 55 Abs. 1 SGB IX die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder sichern oder ihn möglichst unabhängig von Pflege machen. Insbesondere könne eine Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers in Betracht kommen.

Auch diese Rechtsgrundlage helfe dem Kläger allerdings nicht zum Erfolg; denn der Kläger habe keine konkret fassbaren Anlässe aufgezeigt, die einen nicht auf Einzelfälle beschränkten Bedarf für die Sicherung seiner Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch ein GPS-System verdeutlicht und Anlass gegeben hätten, die Sache zu weiteren Ermittlungen an das LSG zurück zu verweisen.

III. Würdigung/ Kritik

Es handelt sich bei dem dargestellten Fall um einen typischen Alltagsfall. Der Kläger hat bei seiner Krankenkasse einen Antrag gestellt und diese hat ihn unter krankensicherungsrechtlichen Gründen abgelehnt. Sie hat auch keinen Anlass zur Weiterleitung gesehen, weil sie ja nach materiellem Recht nur für die Krankenversicherung zuständig ist. Sie hat dabei aber verkannt, dass sich der Antrag nicht nur auf die Krankenversicherung bezog sondern kraft Gesetzes auf alle Leistungen, die das Sozialleistungssystem für die von dem Antragsteller aufgezeigte Bedarfslage vorsieht (§ 8 Abs. 1 SGB IX). Sie hätte dementsprechend innerhalb der in § 14 Abs.1-3 SGB IX genannten Fristen auch die sonstigen Träger einschalten müssen, die unter anderen Gesichtspunkten zur Erbringung der beantragten oder einer ähnlichen Leistung zuständig sein könnten. Nach § 10 SGB IX wäre es ihre Aufgabe gewesen, die ggf. in Betracht kommenden Leistungen zu koordinieren. Das hat sie nicht getan und das hat zur Folge, dass sie nunmehr selbst, da sie nicht mehr weiterleiten kann (§ 14 Abs. 1-3 SGB IX, die umfassende Prüfung aller in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen vornehmen muss.

Das ist nicht geschehen und es ist leider noch die Regel, dass die Träger diese Verpflichtung ignorieren. Umso wichtiger ist es, dass die Sozialgerichte sich an die Vorgaben des § 14 SGB IX halten und regelmäßig eine trägerübergreifende Prüfung vornehmen. Auch insoweit bleibt aber noch viel zu wünschen übrig.

In dieser Situation ist es besonders hilfreich und zu loben, dass das BSG wieder einmal und für einen ganz normalen Alltagsfall den Umfang der Prüfungspflicht bei Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe sorgfältig und anschaulich vorgeführt hat. Ihm ist in diesen Fragen uneingeschränkt zu folgen.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.
